

Synopse

Gebührenreglement für Sicherheit, Verkehr, Polizei und Stadtrichteramt, Teilrevision

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **6.4-1.9**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Teilrevision
	Gebührenreglement für Sicherheit, Verkehr, Polizei und Stadtrichteramt
	<i>Der Stadtrat,</i> gestützt auf Art. 21 der Verordnung über die Gemeindegebühren der Stadt Kloten vom 1. Juli 2021, <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SRS 6.4-1.9 (Gebührenreglement für Sicherheit, Verkehr, Polizei und Stadtrichteramt vom 21. Dezember 2021) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:
Gebührenreglement für Sicherheit, Verkehr, Polizei und Stadtrichteramt	
vom 21. Dezember 2021	
<i>Der Stadtrat,</i>	<i>Autor entfernt.</i>
gestützt auf Art. 21 der Verordnung über die Gemeindegebühren der Stadt Kloten vom 1. Juli 2021,	<i>Grundlage entfernt.</i>
<i>beschliesst:</i>	<i>Aktion entfernt.</i>

Geltendes Recht	Teilrevision
<p>Art. 7 Monatsparkbewilligungen Blaue Zone (Mindestbezug 6 Monate) für max. 3.5 t schwere Fahrzeuge</p> <p>¹ ...</p> <p>² ...</p> <p>³ Für Einwohnerinnen und Einwohner mit festem Wohnsitz in Kloten, deren Fahrzeugausweis auf den eigenen Namen und die Klotener Adresse ausgestellt ist:</p> <p>a. Personenwagen Fr. 30.00</p> <p>b. Lieferwagen, Kleinbus, Arbeitswagen, leichte Sattelschlepper, leichte landwirtschaftliche Fahrzeuge, Wohnmotorwagen Fr. 50.00</p> <p>⁴ Steuerpflichtige, ortsansässige Betriebe in Kloten deren Fahrzeugausweis auf das Geschäft und die Klotener Adresse ausgestellt ist:</p> <p>a. Personenwagen Fr. 30.00</p> <p>b. Lieferwagen, Kleinbus, Arbeitswagen, leichte Sattelschlepper, leichte landwirtschaftliche Fahrzeuge, Wohnmotorwagen Fr. 50.00</p> <p>⁵ Einwohnerinnen und Einwohner mit festem Wohnsitz in Kloten, deren Fahrzeug auf ihren Namen aber nicht in der Schweiz immatrikuliert ist:</p> <p>a. Personenwagen Fr. 60.00</p> <p>b. Lieferwagen, Kleinbus, Arbeitswagen, leichte Sattelschlepper, leichte landwirtschaftliche Fahrzeuge, Wohnmotorwagen Fr. 80.00</p> <p>⁶ Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter, deren Fahrzeugausweis auf den eigenen Namen ausgestellt ist:</p> <p>a. Personenwagen Fr. 60.00</p>	<p>b. Lieferwagen, Kleinbus, Arbeitswagen, leichte Sattelschlepper, leichte landwirtschaftliche Fahrzeuge, Wohnmotorwagen, welche grössenmässig in das Zonenfeld passen Fr. 50.00</p> <p>b. Lieferwagen, Kleinbus, Arbeitswagen, leichte Sattelschlepper, leichte landwirtschaftliche Fahrzeuge, Wohnmotorwagen, welche grössenmässig in das Zonenfeld passen Fr. 50.00</p> <p>b. Lieferwagen, Kleinbus, Arbeitswagen, leichte Sattelschlepper, leichte landwirtschaftliche Fahrzeuge, Wohnmotorwagen, welche grössenmässig in das Zonenfeld passen Fr. 80.00</p>

Geltendes Recht	Teilrevision
<p>b. Lieferwagen, Kleinbus, Arbeitswagen, leichte Sattelschlepper, leichte landwirtschaftliche Fahrzeuge, Wohnmotorwagen Fr. 80.00</p> <p>⁷ Andere gleichermaßen Betroffene:</p> <p>a. Handwerkerinnen und Handwerker mit Auftrag in Kloten, An Einwohnerinnen und Einwohner ständig überlassene Firmenfahrzeuge oder überlassene Fahrzeuge Dritter Fr. 80.00</p> <p>⁸ Anhänger dürfen nur zusammen mit dem Zugfahrzeug parkiert werden und benötigen eine zweite kostenpflichtige Parkbewilligung entsprechend der Kategorie des Zugfahrzeugs.</p> <p>⁹ Zuschlag für Mehrzonenbewilligungen:</p> <p>a. Zuschlag pro Fahrzeug pro Monat Fr. 20.00</p> <p>¹⁰ Bearbeitungsgebühren:</p> <p>a. Änderung der Parkbewilligung, wiederkehrende Gesuche und Gebührenrückerstattung Fr. 10.00</p> <p>¹¹ Für Gebührenrückerstattungen gelangen nur volle Kalendermonate zur Anrechnung.</p> <p>¹² Bei Fahrzeugen mit Wechselschilder muss die Parkgebühr für die höhere Fahrzeugkategorie entrichtet werden. Auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge müssen gemäss Art. 20 der Verkehrsregelverordnung mit Kontrollschilder versehen sein.</p>	<p>b. Lieferwagen, Kleinbus, Arbeitswagen, leichte Sattelschlepper, leichte landwirtschaftliche Fahrzeuge, Wohnmotorwagen, welche grössenmässig in das Zonenfeld passen Fr. 80.00</p>
<p>Art. 8 Jahresparkbewilligungen Blaue Zone für max. 3.5 t schwere Fahrzeuge</p> <p>1 ...</p> <p>2 ...</p>	

Geltendes Recht	Teilrevision
<p>³ Für Einwohnerinnen und Einwohner mit festem Wohnsitz in Kloten, deren Fahrzeugausweis auf den eigenen Namen und die Klotener Adresse ausgestellt ist:</p> <p>a. Personenwagen Fr. 330.00</p> <p>b. Lieferwagen, Kleinbus, Arbeitswagen, leichte Sattelschlepper, leichte landwirtschaftliche Fahrzeuge, Wohnmotorwagen Fr. 550.00</p> <p>⁴ Steuerpflichtige, ortsansässige Betriebe in Kloten deren Fahrzeugausweis auf das Geschäft und die Klotener Adresse ausgestellt ist:</p> <p>a. Personenwagen Fr. 330.00</p> <p>b. Lieferwagen, Kleinbus, Arbeitswagen, leichte Sattelschlepper, leichte landwirtschaftliche Fahrzeuge, Wohnmotorwagen Fr. 550.00</p> <p>⁵ Einwohnerinnen und Einwohner mit festem Wohnsitz in Kloten, deren Fahrzeug auf ihren Namen aber nicht in der Schweiz immatrikuliert ist:</p> <p>a. Personenwagen Fr. 660.00</p> <p>b. Lieferwagen, Kleinbus, Arbeitswagen, leichte Sattelschlepper, leichte landwirtschaftliche Fahrzeuge, Wohnmotorwagen Fr. 880.00</p> <p>⁶ Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter, deren Fahrzeugausweis auf den eigenen Namen ausgestellt ist:</p> <p>a. Personenwagen Fr. 660.00</p> <p>b. Lieferwagen, Kleinbus, Arbeitswagen, leichte Sattelschlepper, leichte landwirtschaftliche Fahrzeuge, Wohnmotorwagen Fr. 880.00</p> <p>⁷ Andere gleichermassen Betroffene:</p>	<p>b. Lieferwagen, Kleinbus, Arbeitswagen, leichte Sattelschlepper, leichte landwirtschaftliche Fahrzeuge, Wohnmotorwagen, welche grössenmässig in das Zonenfeld passen Fr. 550.00</p> <p>b. Lieferwagen, Kleinbus, Arbeitswagen, leichte Sattelschlepper, leichte landwirtschaftliche Fahrzeuge, Wohnmotorwagen, welche grössenmässig in das Zonenfeld passen Fr. 550.00</p> <p>b. Lieferwagen, Kleinbus, Arbeitswagen, leichte Sattelschlepper, leichte landwirtschaftliche Fahrzeuge, Wohnmotorwagen, welche grössenmässig in das Zonenfeld passen Fr. 880.00</p> <p>b. Lieferwagen, Kleinbus, Arbeitswagen, leichte Sattelschlepper, leichte landwirtschaftliche Fahrzeuge, Wohnmotorwagen, welche grössenmässig in das Zonenfeld passen Fr. 880.00</p>

Geltendes Recht	Teilrevision
<p>a. Handwerkerinnen und Handwerker mit Auftrag in Kloten, An Einwohnerinnen und Einwohner ständig überlassene Firmenfahrzeuge oder überlassene Fahrzeuge Dritter Fr. 880.00</p> <p>⁸ Anhänger dürfen nur zusammen mit dem Zugfahrzeug parkiert werden und benötigen eine zweite kostenpflichtige Parkbewilligung entsprechend der Kategorie des Zugfahrzeugs.</p> <p>⁹ Für Gebührenrückerstattungen gelangen nur volle Kalendermonate zur Anrechnung, der Rabattanspruch erlischt.</p> <p>¹⁰ Bei Fahrzeugen mit Wechselschilder muss die Parkgebühr für die höhere Fahrzeugkategorie entrichtet werden. Auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge müssen gemäss Art. 20 der Verkehrsregelverordnung mit Kontrollschilder versehen sein.</p>	
<p>Art. 9 Parkuhren und digitale Parkgebühr</p> <p>¹ Parkuhren:</p> <p>a. In der Zentrumszone, 30 min/60 min: Fr. 0.50/Fr. 1.00</p> <p>b. Aussenquartiere, 30 min/60 min: Fr. 0.50/Fr. 1.00</p> <p>c. PP Römerweg (P5), max. 24 h – progressiv: Fr. 0.00–Fr. 24.00</p> <p>d. PP Schluefweg (P4), max. 24 h – progressiv: Fr. 0.00–Fr. 24.00</p> <p>e. PP Stadion aussen, max. 24 h – progressiv: Fr. 0.00–Fr. 24.00</p> <p>f. PP Stadion innen, max. 24 h – progressiv: Fr. 1.00–Fr. 30.00</p> <p>g. PP Schluefweg (P2 + P3), max. 24 h – progressiv: Fr. 1.00–Fr. 30.00</p> <p>h. PP Ruebisbach, max. 24 h – progressiv: Fr. 0.00–Fr. 24.00</p> <p>i. PP Stighag, max. 24 h – progressiv: Fr. 0.00–Fr. 24.00</p>	<p>¹ Parkuhren und elektronische Standorte ohne Münzzahlung:</p> <p>a. In der Zentrumszone, 15 min/4 h: Fr. 0.50/Fr. 1.00</p> <p>b. Aussenquartiere, 30 min/12 h: Fr. 0.50/Fr. 1.00</p>

Geltendes Recht	Teilrevision
j. PP Stighag und PP Ruebisbach bei Veranstaltungen, pro Tag: Fr. 100.00	
<p>Art. 21 Taxiwesen</p> <p>¹ Taxibetriebe:</p> <p>a. Kontrollgebühren bei Beanstandungen, nach Aufwand: mind. Fr. 180.00</p> <p>b. Betriebsbewilligung pro Fahrzeug / Jahr: Fr. 40.00</p> <p>c. Betriebsbewilligung neue Bewerber/innen: Fr. 500.00</p> <p>d. Verlängerung Betriebsbewilligung: Fr. 300.00</p> <p>e. Taxitarif / Behandlungsgebühr pro Betrieb: Fr. 100.00–Fr. 500.00</p> <p>f. Chauffeur-Ausweis Hauptberuflich/Aushilfe: Fr. 50.00</p> <p>g. lokale Taxifachprüfung (Anmeldung): Fr. 150.00</p> <p>h. Wiederholung Theorieprüfung: Fr. 75.00</p> <p>i. Wiederholung praktische Prüfung: Fr. 110.00</p> <p>j. Provisorisch / Duplikate: Fr. 50.00</p> <p>k. Bewilligungsnummer / Konzessionsnummer: Fr. 40.00</p> <p>l. Abnahme Taxifahrzeuge: nach Aufwand</p>	<p>Art. 21 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 24 Benützung öffentlicher Grund</p> <p>¹ Benützung öffentlicher Grund:</p> <p>a. für Standaktionen, Schaustellungen, Zirkusse, Events, Bau- oder stationäre Zwecke (1 Parkplatz = 10 m², exkl. Signalisation):</p>	

Geltendes Recht	Teilrevision
<p>1. bis 1 bis 3 Tage pro m² Fläche: Fr. 2.00</p> <p>2. ab 4 bis 13 Tage pro m² Fläche: Fr. 3.00</p> <p>3. ab 14 Tagen pro m² Fläche und Monat: Fr. 5.00</p> <p>b. für politische Zwecke: Schreibgebühren</p> <p>c. Verkaufsautomaten, pro m² Fläche und Jahr:</p> <p>1. auf öffentlichem Grund stehend: Fr. 300.00</p> <p>2. auf Privatgrund, Bedienung ab öffentlichem Grund: Fr. 100.00</p>	<p>d. für stationslose Mobilitätsangebote wie E-Scooter oder ähnliche Fahrzeuge:</p> <p>1. Maximalflottengrösse pro Betreiber: 50 Geräte</p> <p>2. Pro Gerät und Kalendertag: Fr. 0.20</p> <p>3. Überschreitung der bewilligten Maximalflottengrösse ab dem 61. Gerät pro Gerät und Kalendertag: Fr. 1.00</p> <p>4. Werden Geräte trotz Aufforderung nicht innert 48 Stunden entfernt, kann die Stadt Kloten diese einsammeln, pro Gerät: Fr. 80.00</p> <p>5. Lagergebühr eingesammelter Geräte ab der 2. Woche pro Gerät und Woche: Fr. 40.00</p>
<p>Art. 30 Personalkosten – ausgenommen direkte Nothilfeinsätze</p> <p>¹ Die folgenden Gebühren gelten bei Einsätzen, Montagen, Reparatur- und Unterhaltsarbeiten etc. gemäss Aufwand. Dienstleistungen Dritter werden durch diese direkt in Rechnung gestellt.</p> <p>a. pro Person und Stunde: Fr. 76.00</p> <p>b. Verpflegung nach 4 h Einsatz pro Person: Fr. 28.00</p>	<p>a. pro Person und Stunde (für Festangestellte der Stadt Kloten): Fr. 76.00</p>

Geltendes Recht	Teilrevision
c. Verpflegung nach 8 h Einsatz pro Person: Fr. 56.00	d. pro Person und Tag (Miliz) Fr. 20.00–Fr. 90.00
<p>Art. 32 Schutzraumkontrollen</p> <p>¹ Schutzraumkontrollen:</p> <p>a. angemeldete, periodische Kontrolle: gebührenfrei</p> <p>b. Zweitkontrolle infolge Behinderung oder Nichteinhalten Termin: Fr. 120.00</p> <p>c. Zweitkontrolle infolge Beanstandungen / Mängel: Fr. 150.00</p>	<p>b. Zweitkontrolle infolge Behinderung oder Nichteinhalten Termin: Fr. 150.00</p> <p>c. Zweitkontrolle infolge Beanstandungen / Mängel: Fr. 250.00</p>
	<p>Art. 37 Löschung von Betreibungen, welche vom Stadtrichteramt Kloten eingeleitet wurden</p> <p>¹ Löschung von rechtmässigen Betreibungen in Zusammenhang mit dem Stadtrichteramt Kloten und auf Gesuch des Schuldners: Fr. 50.00</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderungen treten per 1. September 2025 in Kraft.
	<p>Kloten, 17. Juni 2025</p> <p>Präsident: René Huber Verwaltungsdirektor: Thomas Peter</p>